

**Zusatzkollektivvertrag betreffend  
„Pflegezuschuss 2022“ zum Kollektivvertrag  
Verein karitativer Arbeitgeber\*innen**

**Stand 1.12.2022**

Vertragschließende

Dieser Kollektivvertrag wird abgeschlossen zwischen dem Verein karitativer Arbeitgeber\*innen einerseits

und dem

Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft GPA, Alfred-Dallinger-Platz 1, 1030 Wien, Gewerkschaft VIDA, Johann-Böhm-Platz 1, 1020 Wien, andererseits.

## § 1 Präambel

Aufgrund des Bundesgesetzes über einen Zweckzuschuss (Entgelterhöhungs-Zweckzuschuss-gesetz) gebührt den Arbeitnehmer\*innen für 2022 ein Pflegezuschuss nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.

## § 2 Geltungsbereich

Abs.1) Räumlich

Für das Gebiet der Republik Österreich.

Abs.2) Fachlich

Für alle Betriebe des Vereins karitativer Arbeitgeber\*innen, soweit diese

lit.a) Krankenanstalten gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten, BGBl. Nr. 1/1957,

lit.b) teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Langzeitpflege nach landesgesetzlichen Regelungen,

lit.c) mobile Betreuungs- und Pflegediensten nach landesgesetzlichen Regelungen,

lit.d) mobile, teilstationäre und stationäre Einrichtungen der Behindertenarbeit nach landesgesetzlichen Regelungen, oder

lit.e) Kureinrichtungen nach landesgesetzlichen Regelungen,

sind.

Abs.3) Persönlich

Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen, die in den persönlichen Geltungsbereich des Kollektivvertrags Verein karitativer Arbeitgeber\*innen fallen und die als Angehörige der folgenden Berufsgruppen (auch leitend oder anleitend) verwendet werden als

lit.a) Angehörige des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege gemäß GuKG (DGKP),

lit.b) Angehörige der Pflegefachassistenz gemäß GuKG (PFA),

lit.c) Angehörige der Pflegeassistenz gemäß GuKG (PA) sowie

lit.d) Angehörige der Sozialbetreuungsberufe nach der Vereinbarung gemäß Art. 15a-B-VG. Das sind - Diplom-Sozialbetreuer\*innen mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer\*innen A), mit dem Schwerpunkt Familienarbeit (Diplom-Sozialbetreuer\*innen F), mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Diplom-Sozialbetreuer\*innen BA) oder mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Diplom-Sozialbetreuer\*innen BB), Fach-Sozialbetreuer\*innen mit dem Schwerpunkt Altenarbeit (Fach-Sozialbetreuer\*innen A), mit dem Schwerpunkt Behindertenarbeit (Fach-Sozialbetreuer\*innen BA), mit dem Schwerpunkt Behindertenbegleitung (Fach-Sozialbetreuer\*innen BB) sowie Heimhelfer\*innen (auch mit Verwendung als Alltagsbegleiter\*innen).

lit.e) Angehörige der Sozialbetreuungsberufe, die vor In-Kraft-Treten der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über Sozialbetreuungsberufe gleichwertige Qualifikationen im Sinne landesgesetzlicher Bestimmungen zu Sozialbetreuungsberufen erworben haben und diese nicht gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarung haben anrechnen lassen.

### § 3 Pflegezuschuss 2022

Abs.1) Der Pflegezuschuss gebührt im Jahr 2022 Arbeitnehmer\*innen in Form einer Einmalzahlung in der Höhe von 1.540,00 Euro brutto, sofern am Stichtag ein aufrechtes Arbeitsverhältnis besteht und sie im Kalenderjahr 2022 zumindest für einen Kalendermonat ein Gehalt bezogen haben. Arbeitnehmer\*innen, die von ihrem Recht auf persönliche Mehrarbeit gemäß C.7 des anzuwendenden Kollektivvertrages Gebrauch gemacht haben, erhalten einen um 2,7% erhöhten Pflegezuschuss. Arbeitnehmer\*innen, die an diesem Stichtag nicht oder nicht mehr in einer der in § 2 Abs.3) angeführten Verwendungen beschäftigt sind, gebührt kein Pflegezuschuss. Stichtag ist der 1.12.2022, sofern Richtlinien der Länder für die in ihrem Bundesland Beschäftigten keinen anderen Stichtag vorsehen.

Abs.2) Leistet der\*die Arbeitgeber\*in auf Basis der Richtlinien des Landes eine Zahlung in einem den in Abs 1 genannten Betrag übersteigendem Ausmaß (zB in Form einer höheren Einmalzahlung, eines Ergänzungsbetrages oder ähnliches), so gilt der Gesamtbetrag des Pflegezuschusses als auf Grundlage dieses Kollektivvertrages als lohngestaltende Vorschrift iSd EEZG als gewährt.

Abs.3) Die Einmalzahlung des Pflegezuschusses für das Jahr 2022 gebührt den in § 2 Abs.3) genannten Berufsgruppen grundsätzlich jeweils entsprechend dem Ausmaß der Beschäftigung am Stichtag aliquot in gleicher Höhe. Der\*Die Arbeitgeber\*in kann einseitig eine andere Berechnungsmethode hinsichtlich des Betrachtungszeitraumes wählen, wenn die Richtlinie des jeweiligen Bundeslandes zwingend eine andere Berechnungsmethode vorsieht.

Abs.4) Bei Arbeitnehmer\*innen, die am in Abs.1) angeführten Stichtag in Mutterschutz sind, eine Karenz, Anschlusskarenz oder Familienzeit, arbeitsfreie Zeiten einer geblockten Altersteilzeit oder eines Sabbaticals konsumieren, oder arbeitsunfähig in Folge von Krankheit oder Arbeitsunfall sind, ist das Ausmaß der Beschäftigung vor Beginn dieser Zeiten heranzuziehen.

Abs.5) Erhöht eine Beschäftigung zum\*zur selben Arbeitgeber\*in die Berechnungsgrundlage für die Höhe des Pflegezuschusses (z.B. geringfügige Beschäftigung neben der Karenz), ist höchstens die kollektivvertragliche wöchentliche Normalarbeitszeit der Ermittlung der Höhe des Pflegezuschusses zu Grunde zu legen. Davon unberührt bleibt die Erhöhung aufgrund der Inanspruchnahme des persönlichen Rechts auf Mehrarbeit gemäß C.7.

Abs.6) Der Pflegezuschuss 2022 ist auf die Sonderzahlungen (Urlaubszuschuss und Weihnachtsrenumeration bzw. 13. und 14. Monatsgehalt) nicht anzurechnen. Er wird bei der Berechnungsgrundlage der Sonderzahlungen nicht berücksichtigt.

Abs.7) Der Pflegezuschuss gebührt zusätzlich zu bestehenden Zulagen, Zuschlägen sowie Auf- und Überzahlungen und ist auf diese nicht anzurechnen.

Abs.8) Arbeitnehmer\*innen, die am in Abs.1) angeführten Stichtag bei mehreren Arbeitgeber\*innen beschäftigt sind, erhalten den Pflegezuschuss von ihren Arbeitgeber\*innen ohne Berücksichtigung weiterer Arbeitsverhältnisse.

Abs.9) Dienstzugewiesene oder überlassene Arbeitnehmer\*innen erhalten keinen Pflegezuschuss von Leistungserbringern, denen sie zugewiesen wurden.

Abs.10) Der für das Jahr 2022 gebührende Pflegezuschuss ist als Einmalzahlung grundsätzlich im Dezember 2022, spätestens jedoch im der Akontierung der Mittel durch die zuständige Gebietskörperschaft folgenden Kalendermonat auszusahlen.

Abs.11) Die Regelung gilt für alle anspruchsberechtigten Arbeitnehmer\*innen im Betrieb, sofern nicht aufgrund besonderer Umstände (z.B. nachteilige Überschreitung von Zuverdienstgrenzen) mit Zustimmung des Betriebsrates oder der zuständigen Gewerkschaft eine anderslautende Einzelvereinbarung zwischen Arbeitgeber\*innen getroffen wurde.

#### **§ 4 Geltungsdauer**

Dieser Kollektivvertrag tritt mit 1. Dezember 2022 in Kraft. Die Verfallsfrist richtet sich nach den Bestimmungen des Kollektivvertrages des Vereins der karitativen Arbeitgeber\*innen.

Wien, am 22.11.2022

#### **VEREIN KARITATIVER ARBEITGEBER\*INNEN**

Mag. Edith Pfeiffer  
Geschäftsführerin

Mag. Alexander Bodmann  
Vorsitzender

#### **ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT GPA**

Barbara Teiber, MA  
Vorsitzende

Karl Dürtscher  
Geschäftsbereichsleiter

#### **WIRTSCHAFTSBEREICH KIRCHEN & RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN & DEREN EINRICHTUNGEN**

Heike Fischer  
Wirtschaftsbereichsvorsitzende

Stefan Kraker  
Vorsitzender des Verhandlungsgremiums

Mag. Andreas Laaber  
Wirtschaftsbereichssekretär

#### **ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND GEWERKSCHAFT VIDA**

Roman Hebenstreit  
Vorsitzender

Mag.a Anna Daimler  
Generalsekretärin

#### **FACHBEREICH SOZIALE DIENSTE**

Sylvia Gassner  
Fachbereichsvorsitzende

Michaela Guglberger  
Fachbereichssekretärin